

# Rechtsgeschichte Legal History

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg25>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 25 (2017)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg25/342-344>

Rg **25** 2017 342–344

**Jasper Kunstreich\***

## Der Gemischtwarenladen des Europäischen Gesellschaftsrechts in den Niederlanden und Flandern

[The Salmagundi of European Company Law in the Netherlands and Flanders]

---

\* Max Planck Institute for European Legal History, Frankfurt am Main, [kunstreich@rg.mpg.de](mailto:kunstreich@rg.mpg.de)

national, pratique diplomatique et système courtois, 19–29) und die Beiträge zur Spätantike, dass und wie aus ersten Verträgen sich entwickelnde rechtlich gefasste Beziehungen zwischen obersten

Herrschaftsträgern in der täglichen Praxis schon vor einer theoretisch abgesicherten Professionalisierung funktionierten. ■

**Jasper Kunstreich**

## Der Gemischtwarenladen des Europäischen Gesellschaftsrechts in den Niederlanden und Flandern\*

Das Buch ist ein handlicher Sammelband, der sieben Artikel zum Gesellschaftsrecht des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit zusammenbringt. Er ist das Ergebnis eines zweitägigen Workshops, der von der Forschungsgruppe zu »The Unifying Role of Commercial Law within a European Context« durchgeführt und durch die Wissenschaftsstiftung Flandern (FWO) gefördert wurde.

Dementsprechend liegt der Schwerpunkt der einzelnen Artikel unverkennbar auf den Niederlanden und Flandern. Das ist kein Makel. Unbestreitbar verlagerte sich das kommerzielle Zentrum Europas während der Frühen Neuzeit von Italien nach Nordwesteuropa. Diese Region wurde rasch zum Epizentrum des transatlantischen Handels; die holländische VOC oder die englische EIC haben nicht nur Europas wirtschaftlichen Aufstieg mitgestaltet, sondern maßgeblich zum kolonialen Erbe dieses Kontinents beigetragen. Diese großen Schlachtschiffe unter den protoindustriellen Handelsgesellschaften sind denn auch bereits hinreichend beleuchtet worden. Wie aber kam es dazu und wie stand es um die mutmaßlich viel zahlreicheren kleineren Einheiten, in denen Kauf- und Geschäftsleute ihre Unternehmungen zu organi-

sieren suchten? Das ist die Leitfrage, die allen Artikeln dieses Sammelbandes zugrunde liegt. Damit reiht er sich ein in das wachsende Forschungsfeld, das sich um die historische Aufarbeitung des Gesellschaftsrechts bemüht. Sicherlich, der moderne Konzern und die agglomerierte Handelsgesellschaft haben das Interesse von Wirtschafts- und Rechtshistorikern schon früher geweckt (man denkt zunächst an Arthur Kuhn, Gustav von Schmoller, Max Weber und Berle / Means). Gleichwohl hat das Feld einen neuen Impuls in den letzten zehn bis zwanzig Jahren erhalten, der sich insbesondere in einer Reihe von vergleichenden Studien ausdrückt, die im Übrigen von der Literatur der neuen Institutionenökonomik beeinflusst sind. Und in diesem Feld, das sich noch fast überwiegend an der angelsächsischen Geschichte abarbeitet, wird man die vorliegende Sammlung mit ihrem geographischen und historischen Fokus dankbar aufnehmen.

Von diesem Kontext losgelöst werden die Artikel nicht von einer übergeordneten Theorie oder Methode zusammengehalten. Sie stehen gleichberechtigt nebeneinander und widmen sich durchaus unterschiedlichen Aspekten. Auch dies ist kein Makel. Allein, für den Leser wäre eine einordnen-

\* BRAM VAN HOFSTRAETEN, WIM DECOCK (Hg.), *Companies and Company Law in Late Medieval and Early Modern Europe* (Iuris Scripta Historica – KVAB), Leuven: Peeters 2016, 194 S., ISBN 978-90-429-3286-9

de Einleitung oder abschließend zusammenführende Betrachtung hilfreich gewesen. Ohne hier eine Zusammenfassung der einzelnen Beiträge geben zu können, seien im Folgenden einige Aspekte und deren Beitrag für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte hervorgehoben.

Dave De Ruyscher eröffnet den Band mit einem Beitrag zur praktischen und dogmatischen Behandlung von Firmen-Werten im Antwerpen des ausgehenden 16. Jahrhunderts. Indem er sich des Konzepts »Entity Shielding« bedient, stellt er eine erfrischende Verbindung zur aktuellen Debatte im Gesellschaftsrecht her. Unter Entity Shielding versteht man jene (rechtlichen) Mechanismen, die es Kaufleuten ermöglichen, die Vermögenswerte der Firma vom Zugriff privater Gläubiger, entweder der eigenen oder denjenigen eines Partners, zu schützen. Für Unternehmer der Frühen Neuzeit war Entity Shielding in dem Maße problematisch, in dem die dafür erforderlichen Schnittstellen durch Vertrauen und soziale Kontrolle ausgefüllt werden mussten, anstatt auf ein ausgefeiltes Rechtsinstrumentarium verweisen zu können. Gleichwohl zeigt De Ruyscher, wie die Probleme der Handelsgesellschaften zunehmend in das Bewusstsein von Gerichten und Juristen rückten. Er zeigt, dass es insbesondere die rege Tätigkeit von Praxis und Literatur – nicht so sehr des Gesetzgebers – war, die hier Lösungen und Innovationen bereitstellte (24, 26).

Um die Verbindung von Praxis und Literatur geht es auch in Wim Decocks Beitrag. Decock greift sich den Theologen Leonardus Lessius (1554–1623) heraus und liest dessen Schriften zum Handelsrecht. Es ist ein sezierendes Lesen, das sich lohnt. Dabei faszinieren Lessius' Ausführungen zum sog. *contractus trinus*, der eine Art Investorschutz darstellte: Geldgeber erhielten von den Administratoren des Unternehmens eine Garantie für ihr eingezahltes Geld und erhielten eine regelmäßige, wengleich gedeckelte Dividende. Teilweise heftig als verstecktes Darlehen und als Strategie zur Umgehung der Wuchergesetze beschimpft, verteidigt Lessius dieses Arrangement mit erstaunlich modern anmutenden Argumenten. Sie sollten jenen zu denken geben, die die Geschichte ökonomischen Denkens erst mit Adam Smith beginnen lassen. Unklar bleibt in diesem Beitrag indessen, was das spezifisch Theologische an diesen Ausführungen war, in welcher Hinsicht Lessius qualitativ andere Argumente bringt als die Universalgelehrten und Juristen seiner Zeit (De-

cock gibt nur einen einzelnen Hinweis in dieser Richtung, auf S. 62). Für eine Beschreibung des Kontexts, in dem Lessius diese verteidigende Schrift verfasst (cui bono?), blieb leider nicht allzu viel Raum.

Bram Van Hofstraeten wartet gleich mit zwei Beiträgen auf. In einer Arbeit klopft er Antwerpens Gesellschaftsrecht um 1600 auf seine italienischen Wurzeln hin ab, in der anderen widmet er sich den »Partnerships« im Maastricht des 17. Jahrhunderts. Beide Beiträge zeugen von einer tiefen Quellenkenntnis und Kärnerarbeit bei der Auswertung der Quellen. In seinem zweiten Beitrag befasst er sich mit einer Quellengattung, die Rechtshistoriker bislang nur unzureichend gebraucht haben: notarielle Gesellschaftsverträge oder »partnership contracts«. Ein Anhang zu diesem Beitrag druckt eine Auswahl dieser Verträge im Wortlaut ab, was die Nachvollziehbarkeit seiner Ausführungen ungemein bereichert. Komplementär ist Martijn Punt's Analyse von höchstrichterlichen Entscheidungen zum Gesellschaftsrecht in Holland, Seeland und West-Friesland. Die Analyse verschafft einen Einblick in die Gerichtstätigkeit und jene Rechtsfragen, die, indem sie häufig Gegenstand von Streitigkeiten wurden, nicht nur auf Schwächen im bestehenden System hinweisen, sondern dementsprechend auch mehr Aufmerksamkeit erhielten. Dieser Beitrag zusammen mit den beiden Bram Van Hofstraetens geben einem nicht mit der niederländischen und belgischen Geschichte vertrauten Leser einen abgerundeten Einblick in die Praxis, Quellen und das Rechtssystem, mit denen Kaufleute der Frühen Neuzeit zu arbeiten hatten.

Die letzten beiden Beiträge im Band bewegen sich weiter in das 17. und 18. Jh. vor. Stefania Gialdroni beschäftigt sich mit der korporativen Organisationsform dieser Zeit und möchte die Entwicklung von einer mittelalterlichen Kaufmannszunft zur modern anmutenden East India Company nachzeichnen. Tatsächlich entpuppt sich dieser Beitrag als ein interessanter Exkurs in die Geschichte der englischen Kaufmannschaften (»Merchant Guilds«) und ihrer kommunalen Ursprünge. Leider liest sich der Beitrag streckenweise wie eine Literaturzusammenfassung. Doch führt Gialdroni zum Ende auch noch eine Reihe alter Statuten im Wortlaut auf und liefert eine Synopse der Statuten der Levant Company und der East India Company.

Der Band wird von Karsten Voss' Beitrag abgeschlossen, der schon im Titel auf die Frage nach

der Temporalität einer bestimmten rechtlichen Innovation abzielt. Warum gerade zu diesem oder jenem Zeitpunkt? Voss beleuchtet die Insel Saint-Dominique, die sich um 1715 unter französischer Herrschaft befand. Die Entwicklung einzelner französischer Gesellschaftsrechtsinstitute platziert er in den Kontext von Pieter Emmers These eines Übergangs vom »ersten« zum »zweiten atlantischen System« (171), wobei ersteres von den spanischen Kräften beherrscht, letzteres vom nordwestlichen Europa dominiert wurde. Anders als Historiker, die sich auf Pfadabhängigkeiten und Genealogien versteigen, haben einzelne Rechtsinstitute in seiner Darstellung ihren Ursprung in just jener Übergangsphase und einer bestimmten Konstellation verschiedener Interessengruppen. Der Kontingenz haben freilich auch schon andere das Wort geredet. Doch ist sein Ansatz originell und seine Argumentation überzeugt. Zumal sie eine Matrix verschiedener, möglicherweise in normative Entscheidungen eingeschriebener Effizienz-Ziele nachzeichnet (Entwicklung lokaler Infrastruktur, staatliche Einnahmensteigerung, Gewinnausschüttung für einzelne Unternehmer), die nicht notwendig kongruent waren. Dadurch vermeidet er jene Schwarz-weiß-Folien, die andernorts aus der Institutionenökonomie abgeleitet wurden.

Wiederholt verweist er auf seine Dissertation, die bislang noch unveröffentlicht geblieben ist. Hoffentlich dürfen wir dieses Buch bald lesen.

Insgesamt bietet der Sammelband für allerlei Interessen weiterführende Lektüre. Die Heterogenität bei fehlender übergreifender Hinführung ist zwar sicherlich eine Schwäche des Bandes. Und diese Heterogenität setzt sich in Länge, Anspruch und Klarheit der Sprache in den einzelnen Beiträgen fort. Gleichwohl fügt sich das Buch gut in eine Reihe jüngst erschienener Beiträge und das neu geweckte Interesse am Gesellschaftsrecht. Bemerkenswert sind die vielen Querverbindungen, die sich beim Lesen auftun, insbesondere die allen Beiträgen innewohnende Frage nach Funktion und Struktur jener Organisationsgebilde, die durch dieses entstehende und sich wandelnde Gesellschaftsrecht hervorgebracht wurden. Das Forschungsfeld ist sicher noch nicht an sein Ende gekommen. Der europäische Anspruch, den dieser Band im Titel trägt, sollte Ansporn sein für weitere, möglichst komparative Abhandlungen zum Gesellschaftsrecht, das die Organisationsgrundlage für den Arbeitsalltag so vieler in unserer Gesellschaft bis heute liefert. ■

### Phillip Hellwege

## Seeleute in der frühen Neuzeit\*

Der von Maria Fusaro, Bernard Allaire, Richard J. Blakemore und Tjil Vanneste herausgegebene Band »Law, Labour and Empire. Comparative Perspectives on Seafarers, c. 1500–1800« ist im Rahmen des Forschungsprojektes »Sailing into Modernity: Comparative Perspectives on the Six-

teenth and Seventeenth Century European Economic Transition« entstanden. Das Projekt war von 2012 bis 2015 vom European Research Council durch einen Starting Grant gefördert worden. Die Federführung lag bei Maria Fusaro. Angesiedelt war es an der Universität Exeter. Die drei

\* Law, Labour, and Empire. Comparative Perspectives on Seafarers, c. 1500–1800, hg. von MARIA FUSARO, BERNARD ALLAIRE, RICHARD BLAKEMORE und TIJL VANNESTE, Basingstoke: Palgrave Macmillan 2015, XIX, 357 S., ISBN 978-1-137-44746-3